

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 27.06.2022

### Aktenzeichen:

766.0007/18/1.6.2 (KA-79)

### Immissionsschutz

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)**

Die Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb einer Windenergieanlage.

Die Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- KA-79: Kalletal, Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 23.

Bei der Anlage handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N 149/4.0-4.5 mit einer Nabenhöhe von 105,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,5 m sowie einer Leistung von 4,5 MW<sub>el</sub>.

Die Anlage sollte laut Antrag bereits im dritten Quartal in 2021 in Betrieb genommen werden.

Die beantragte Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung; Prüfbescheid zur Typenprüfung; Hydrogeologische Stellungnahme; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Visualisierung Windpark Kalletal; UVP-Bericht/Umweltverträglichkeitsstudie; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP); Bauantrag mit Bauvorlagen; Baugrundgutachten; Zusammenfassender Prüfbericht zur Standsicherheit.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen innerhalb der Auslegungsfrist **vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, und
- der Gemeinde Kalletal, Information des Rathauses (Haupteingang), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Kalletal:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Antrag mit den Antragsunterlagen, die behördlichen Stellungnahmen und dieser Bekanntmachungstext können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen und eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.09.2022**) schriftlich

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- bei der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

oder elektronisch ([c.hildebrand@kreis-lippe.de](mailto:c.hildebrand@kreis-lippe.de)) erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **25.10.2022 ab 15:00 Uhr** anberaumt. Er wird in der Grundschule Hohenhausen (Raum: Pädagogisches Zentrum), Hohle Straße 5, 32689 Kalletal, stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 15:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand